

MERKBLATT

Antrag auf individuelle Begleitung (IB)

1. Nur für Lernende in der zweijährigen Grundbildung (EBA)

Die individuelle Begleitung kann nur für Lernende in der zweijährigen Grundbildung EBA, bei denen ein erfolgreicher Lehrabschluss gefährdet ist, beantragt werden.

2. Antrag

Der Antrag auf individuelle Begleitung erfolgt durch Einreichung des offiziellen Antragsformulars der Bildungsregion Zentralschweiz (https://www.sz.ch/public/upload/assets/11700/Antragsformular_FiB.pdf) und kann durch die Berufsfachschule oder durch die Lehrvertragsparteien initiiert werden. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und von der lernenden Person, der gesetzlichen Vertretung, dem Berufsbildner/der Berufsbildnerin und der Klassenlehrperson unterschrieben sein.

3. Begründung

Der Antrag muss begründet und die Problemsituation genau umschrieben werden. Zeugniskopien, ÜK-Berichte und weitere Unterlagen, welche die Situation dokumentieren, sind beizulegen.

4. Anmeldetermin

Der Antrag kann ab Lehrbeginn bis spätestens zu Beginn des 2. Lehrjahres (Ende September) an das Amt für Berufsbildung eingereicht werden. Die individuelle Begleitung wird frühestens nach den Herbstferien im ersten Lehrjahr eingerichtet, weil erst dann genügend verlässliche Informationen aus der Berufsfachschule vorliegen.

5. Zeitlich limitiert

Es werden 1 bis max. 2 Stunden individuelle Begleitung pro Woche bewilligt. Begleitperson und Lernende entscheiden gemeinsam, ob sie die bewilligte Zeit auf einmal oder in zwei Tranchen in Anspruch nehmen wollen.

6. Keine Parallel-Coachings

Laufen bereits therapeutische Massnahmen und Coachings durch andere Fachstellen (z. Bsp. IV), gilt es durch das Amt für Berufsbildung abzuwägen, ob IB als zusätzliche Massnahme zumutbar und sinnvoll ist.

7. Voraussetzungen

a) Sprachstand Deutsch B1

Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, vor Abschluss eines Lehrvertrages zu prüfen, ob die angehenden Lernenden über genügend Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1) verfügen, um dem Unterricht in der Berufsfachschule angemessen folgen zu können und schriftliche Prüfungen und Vertiefungsarbeit gut zu bewältigen.

Das Amt für Berufsbildung behält sich vor, bei der Prüfung des Antrags einen Sprachstandstest einzufordern oder zu veranlassen.

b) Stützangebote genutzt

Die individuelle Begleitung (IB) kommt erst zum Zuge, wenn die schulische Begleitung (SB) genutzt wird. Die Stützkurse an der Berufsfachschule müssen abgeklärt und vorher schon in Anspruch genommen werden. Bietet der Lehrbetrieb betriebsinterne Lern- und Übungsstunden oder Hausaufgabenhilfe an, ist auch dieses Angebot zu nutzen.

c) Motivation

Die antragstellenden Lernenden sind gewillt, sich aktiv für ein gelingendes QV einzusetzen und betrachten die Abmachungen mit der Begleitperson als verbindlich. Sie setzen sich dafür ein, dass die wöchentlichen Lerntreffen stattfinden können und sind bereit, sich an Abmachungen rund um selbständiges Lernen zu halten und Hausaufgaben fertig zu stellen. Schulunterlagen und Laptop sind selbstverständlich immer mit dabei. Prüfungen und andere wichtige Schulunterlagen werden unaufgefordert gezeigt.

8. Arbeitszeit

Die individuelle Begleitung ist für die Lernenden in der Regel keine bezahlte Arbeitszeit und hat nach Feierabend oder an arbeitsfreien Tagen stattzufinden. In Ausnahmefällen und nur nach Absprache kann der Lehrbetrieb dafür ein Zeitfenster während der Arbeitszeit zur Verfügung stellen.

9. Grenzen

Die individuelle Begleitung (IB) ersetzt kein selbständiges, regelmässiges Lernen zu Hause. Es wird nicht möglich sein, alle Hausaufgaben in den IB-Stunden zu erledigen.

Die individuelle Begleitung kann nur erfolgreich sein, wenn die Lerninhalte (Wort und Schrift) sprachlich verstanden werden. Siehe auch Pkt. 7.a

IB ist kein Schreibbüro für Vertiefungsarbeiten (VA), die Begleitpersonen sind nicht dazu verpflichtet Korrekturarbeiten ausserhalb der bewilligten Zeit zu leisten. Die Verantwortung für Inhalte, Gestaltung und Termineinhaltung bei der VA bleibt bei den Lernenden. Die VA soll inhaltlich und sprachlich als Arbeit der Lernenden erkennbar sein und wird darum nicht perfektioniert oder umgeschrieben. Die Lehrvertragspartner sind aufgefordert, hier ebenfalls Unterstützungsarbeit zu leisten.

IB garantiert keinen gelingenden Lehrabschluss. IB versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe, als punktuelle Unterstützung im Lernprozess, als fachliche Hilfe in Sachen Lerntechnik und Lernorganisation.

10. Abbruch

Probleme bei der Begleitung, nichteingehaltene Termine und Abmachungen müssen der/dem FiB-Verantwortlichen gemeldet werden. Ist das QV nicht mehr gefährdet (gute Noten) oder wird das Angebot nicht mehr regelmässig in Anspruch genommen, kann die individuelle Begleitung eingestellt werden.

Schwyz, 6.4.2020